



Resolution zum Schutz vor Gewalt für alle Frauen, unabhängig vom Aufenthaltsstatus!

Am 01.02.2018 trat die Europaratskonvention als das erste völkerrechtlich bindende Instrument zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt für Deutschland in Kraft. Die Istanbul-Konvention ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg, den Frauen Schutz vor Gewalt zu gewährleisten und weitere Gewalt gegen Frauen zu verhindern, der von vielen zivilgesellschaftlichen Organisationen begrüßt wurde.

Deutschland ist ein Land, in dem die Anzahl der Gewalttaten gegen Frauen weiterhin sehr hoch ist. Mit der Ratifizierung der 81 Artikel der Istanbul-Konvention hat sich Deutschland verpflichtet, umfassende Maßnahmen zur Prävention, Intervention, Schutz und zu rechtlichen Sanktionen gegen geschlechtsspezifische Gewalt zu ergreifen. Für die von Gewalt betroffenen oder bedrohten Frauen sollen die nötigen Hilfsdienste bereitgestellt werden. Deutschlandweit mangelt es jedoch an Plätzen in Frauenhäusern und die Kapazitäten in Beratungsstellen sind sehr beschränkt, so dass Frauen, die Schutz suchen und auf Hilfe Dritter angewiesen sind, oft abgewiesen werden oder mit langen Wartezeiten rechnen müssen.

Diese Missstände erfordern ein sofortiges Handeln, das parallel auf der Bundes-, Landes-, und Kommunalebene erfolgen muss, denn körperliche Unversehrtheit ist ein unmittelbares Menschenrecht, das allen Frauen in Deutschland zusteht, unabhängig von ihrer Herkunft, Wohnort, Aufenthaltsstatus, sozialem Status, Kultur oder körperlicher Verfassung.



Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen mit Vorbehalten gegen den Artikel 59 ratifiziert, was zur Konsequenz hat, dass sich die volle rechtliche Wirkung für Frauen ohne deutsche Staatsbürgerschaft oder gesicherten Aufenthaltsstatus nur eingeschränkt entfalten kann: Wird nämlich ein eigenständiger Aufenthaltsstatus an eine dreijährige Ehebestandszeit geknüpft, wird vielen Migrantinnen und geflüchteten Frauen der Zugang zu dringend notwendigen Hilfen verwehrt. Das führt zur deutlichen Abschwächung des Gewaltschutzes.

Wir fordern, die Istanbul-Konvention ohne Vorbehalte umzusetzen.

Wir fordern, dass das Aufenthalts- und Asylrecht so geändert wird, dass der gleiche Rechtsschutz vor Gewalt für geflüchtete Frauen auch ohne gesicherten Aufenthaltsstatus sichergestellt wird, der Frauen ohne Migrations- und Fluchtgeschichte selbstverständlich zusteht.

Wir fordern, dass ausreichende Finanzierung von Schutz und Hilfe dringend bundesrechtlich verankert wird.

Wir fordern einen eigenständigen Rechtsanspruch auf Schutz vor Gewalt bundesgesetzlich zu verankern.

Wir fordern, die dreijährige Ehebestandszeit bis zur Erlangung eines eigenständigen Aufenthaltstitels aufzuheben.

**Kontakt: MIGRANET-MV, Geschäftsstelle, c/o FABRO e.V., Waldemarstraße 33, 18057 Rostock
Einstimmig beschlossen von der 13. Konferenz der MSO aus MV –MIGRANET-MV-
18.05.-19.05.2019 in der Landeshauptstadt Schwerin**